

**Geschäftsordnung für die Deputation
der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration**

vom 21. September 2015

§ 1 Zusammensetzung

Nach § 7 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden bilden

1. der Präses der Behörde sowie
2. die von der Bürgerschaft gewählten 15 Deputierten

die Deputation der Behörde. Der Präses der Behörde wird vertreten durch den bzw. die in der Geschäftsverteilung des Senats bestimmten Vertreter bzw. Vertreterin.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Deputierten nehmen teil an Entscheidungen über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere an

1. Entscheidungen über
 - a) die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes der Behörde und
 - b) Änderungen in der Organisation der Behörde,
2. der sachlichen Erledigung von Beschwerden von allgemeiner Bedeutung,
3. Entwürfen von Landesgesetzen, für die die Behörde federführend ist,
4. Vorschlägen, die von der Behörde für die Ernennung und Beförderung von Beamten von der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) an aufwärts gemacht werden,
5. Vorschlägen, die von der Behörde für die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten von der Entgeltgruppe 13 TV-L an aufwärts und außertarifliche Verträge vergleichbarer Wertigkeit gemacht werden.

Andere als die in Satz 1 Nummer 4 und 5 genannten Personalentscheidungen sind keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Die Teilnahme an den Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt durch Ausübung des Beschlussrechts.

(3) Die Deputation nimmt die Aufgaben nach § 12 Absatz 5 Satz 4, § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 2, § 14 und § 16 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung wahr.

(4) In dringenden Fällen ist der Präses auch in den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten zu selbstständiger Entscheidung befugt. Sie ist den Deputierten in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 3 Einladung und Tagesordnung

(1) Die Deputierten werden zu den Sitzungen der Deputation von dem Präses einberufen. Der Präses beraumt die Sitzungen nach Bedarf an. Die Deputation sollte mindestens sechs Mal pro Jahr tagen.

(2) Auf Antrag von mindestens vier Deputierten ist eine Sitzung anzuberaumen, wenn ein Beratungsgegenstand, für den die Deputation nach § 2 zuständig ist, angegeben wird. Wird der Antrag als dringlich bezeichnet, soll die Sitzung spätestens am siebenten Tag nach Eingang des Antrags unter Beachtung der in Absatz 3 genannten Fristen einberufen werden.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen soll spätestens am fünften Tage vor der Sitzung den Deputierten zugehen. In der Einladung sind die Tagesordnung mit den Beratungsgegenständen und die vorgesehenen Beschlussvorlagen mitzuteilen. Eine Übersendung von Personalaktendaten sowie von Personalentscheidungen zugrunde liegenden Auswahlvermerken erfolgt nicht. Diese Unterlagen liegen in den Sitzungen des zuständigen Ausschusses zur Einsicht aus.

(4) Vorschläge der Deputierten zur Tagesordnung sollen dem Präses spätestens eine Woche vor der Sitzung eingereicht werden. Nachträge des Präses zur Tagesordnung können bis zum dritten Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden.

(5) Sind die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Fristen nicht eingehalten, ist die Sitzung zu vertagen oder der betreffende Gegenstand abzusetzen, sofern dies von mindestens vier Deputierten beantragt wird. Bezeichnet der Präses einen Beratungsgegenstand als dringlich, so kann die Beratung und Beschlussfassung nicht vertagt werden.

(6) Sagen mehr als die Hälfte der Deputierten ihre Teilnahme bis zum Vortage einer Sitzung ab, so kann der Präses die Sitzung absetzen.

§ 4 Vorsitz und Teilnahme

(1) In den Sitzungen führt der Präses oder sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin den Vorsitz. Bei deren Verhinderung aus wichtigem Grund kann der für die Behörde zuständige Senatssyndicus den Vorsitz ohne Stimmrecht führen

(2) An den Sitzungen nehmen beratend der Senatssyndicus bzw. die Senatssyndici der Behörde sowie ein von den Personalvertretungen gemeinsam bestimmtes Mitglied teil. Der Präses kann die Teilnahme weiterer Mitarbeiter der Behörde oder Mitglieder der Personalräte zulassen. Soweit Beratungsgegenstände das Aufgabengebiet anderer Behörden berühren, kann der Präses zu den Beratungen der Deputation auch Mitarbeiter dieser Behörden hinzuziehen. Andere Personen können vom Präses im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein Beratungsgegenstand dies erfordert.

(3) An den Sitzungen nimmt ferner die oder der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses mit beratender Stimme teil. Im Falle der Verhinderung ist eine Vertretung durch ein anderes Mitglied des Gremiums möglich.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 5 Beratung

(1) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der mitgeteilten Tagesordnung erledigt. Die Deputation kann beschließen, Beratungsgegenstände in einer von der Tagesordnung abweichenden Reihenfolge zu behandeln.

(2) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wird beraten und beschlossen, wenn der bzw. die Vorsitzende sie als dringlich bezeichnet oder wenn nicht mehr als vier Deputierte widersprechen.

(3) Der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die von ihm Beauftragte trägt den Beratungsgegenstand vor. Beantragt ein Deputierter die Beratung einer Angelegenheit, so obliegt der Vortrag in der Regel der Antrag stellenden Person. Bei der an den Vortrag anschließenden Beratung erteilt der bzw. die Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und stellt das Ende der Beratung fest. Auf Antrag kann die Deputation jederzeit das Ende der Beratung beschließen, auch wenn noch Wortmeldungen vorliegen. Der Bericht erstattenden oder der Antrag stellenden Person ist auf Wunsch das Schlusswort zu erteilen.

(4) In der Regel findet nur eine einmalige Beratung statt. Bis zu ihrem Ende kann auf Antrag eine zweite Beratung des Gegenstands in einer neuen Sitzung beschlossen werden, sofern der bzw. die Vorsitzende den Beratungsgegenstand nicht als dringlich bezeichnet. Ist die erste oder zweite Beratung abgeschlossen, kann die Abstimmung nicht hinausgeschoben werden.

(5) Die Deputierten können nach Erledigung der Tagesordnung Anfragen zu den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 bezeichneten Angelegenheiten an den Präses richten. Soweit die Beantwortung nicht sofort möglich ist, ist die Antwort so bald wie möglich schriftlich oder mündlich zu erteilen. Im Einvernehmen mit den Deputierten kann die Beantwortung auch in einer der nachfolgenden Sitzungen erfolgen. Ein Auskunftsrecht besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder das Staatswohl entgegenstehen.

§ 6 Beschlüsse

(1) Die Deputation ist beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden mindestens die Mehrheit der Deputierten anwesend ist.

(2) In einer mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufenen zweiten Sitzung wird über einen wegen Beschlussunfähigkeit abgesetzten Gegenstand ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit abgestimmt. In der Einladung muss darauf hingewiesen werden, dass diese Beschlussfassung endgültig sein wird.

(3) Die Deputation entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präses bzw. seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin den Ausschlag.

(4) Die Abstimmung kann unterbleiben, wenn der bzw. die Vorsitzende feststellt, dass kein Widerspruch gegen die Vorlage erhoben wird.

(5) Der bzw. die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung und stellt das Ergebnis fest.

§ 7 Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzung ist durch eine von dem bzw. der Vorsitzenden beauftragte Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Behörde eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind

- Ort und Zeitpunkt der Sitzung,
- die Sitzungsteilnehmer,
- die Anträge,
- der wesentliche Inhalt der Beratungen - soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse erforderlich ist -,
- die Anfragen von Deputierten nach § 5 Absatz 5 sowie die darauf erteilten Antworten

festzuhalten.

Auf Antrag ist das Stimmenverhältnis anzugeben. Hat bei einem Beschluss mit Stimmengleichheit die Stimme des Präses bzw. seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin den Ausschlag gegeben, ist dies in der Niederschrift festzuhalten. Wer gegen einen Beschluss gestimmt hat, kann verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

(2) Die Niederschrift ist von der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen, von dem bzw. der Vorsitzenden zu genehmigen und von der Deputation zu billigen.

(3) Den Deputierten ist eine Ausfertigung zuzuleiten.

§ 8 Ausschüsse

(1) Für die Beratung wiederkehrender Angelegenheiten können ständige Ausschüsse gebildet werden. Deren Aufgaben, Bezeichnungen und ihre Mitgliederzahl sind durch die Deputationen festzulegen.

(2) Die ständigen Ausschüsse können befugt werden, bestimmte Angelegenheiten für die Deputation selbstständig zu erledigen.

(3) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses der Fraktionen in der Hamburgischen Bürgerschaft auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach Hare/Niemeyer. Die Anzahl der Deputierten in den Ausschüssen wird von der Deputation festgelegt. Die in die Ausschüsse entsandten Deputierten können sich durch andere Deputierte der jeweiligen Fraktion vertreten lassen. In den Ausschüssen führt der Präses oder sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder - mit beratender Stimme – ein vom Präses beauftragter Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin der Behörde den Vorsitz. Nimmt der Präses oder die von ihm beauftragte Person nicht an den Ausschusssitzungen teil, können die Ausschussmitglieder die oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse der Ausschüsse wird eine Niederschrift gefertigt. Allen Deputierten ist eine Ausfertigung zugänglich zu machen.

(5) Im Übrigen gilt für die Ausschüsse die Geschäftsordnung der Deputation entsprechend.

§ 9 Akteneinsichtsrecht

(1) Die Deputierten haben für die Bereiche, in denen sie Mitwirkungsrechte nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsbehörden haben, das Recht zur Einsicht in die Akten der Behörde, der sie angehören, soweit dem Bekanntwerden des Inhalts nicht gesetzliche Vorschriften oder das Staatswohl entgegenstehen. Sie können von konkret bezeichneten Dokumenten Kopien anfertigen lassen. Dies gilt nicht für Personalakten und Bewerbungsunterlagen sowie Dokumente, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter enthalten.

(2) Personalakten und Bewerbungsunterlagen dürfen - vorbehaltlich der Einschränkung nach Absatz 1 - nur in den Fällen eingesehen werden, die der Deputation oder deren Ausschüssen von der Behörde zur Mitwirkung an einer Entscheidung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 vorgelegt worden sind.

(3) Anträge auf Akteneinsicht sind an den Präses zu richten. Die Akten dürfen nur in den Diensträumen der Behörde eingesehen werden.

(4) Für das Recht der Akteneinsicht gelten §§ 11 und 12 entsprechend.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht der Akteneinsicht entscheidet der Senat.

§ 10 Auskunftsrecht

(1) Die Deputierten können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse in der Deputation auch außerhalb der Sitzungen Auskünfte beim Präses einholen.

(2) § 9 Absätze 1 und 2 und §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

§ 11 Verschwiegenheit

Deputierte haben, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft in der Deputation, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Beratungsunterlagen und Kopien aus Behördenakten haben sie für Dritte unzugänglich aufzubewahren und spätestens nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Deputation zu vernichten.

§ 12 Beschränkungen in eigener Sache

(1) Deputierte dürfen in Angelegenheiten nicht mitwirken, an denen sie wirtschaftlich, beruflich oder sonst persönlich unmittelbar interessiert sind. Das Gleiche gilt, wenn ein solches Interesse in einer Person begründet ist, mit der sie in einer Weise verbunden sind, die nach der Zivilprozessordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, oder die sie kraft Vertretungsmacht vertreten.

(2) Ein Interesse im Sinne des Absatzes 1 ist vor der Beratung der Angelegenheit zu offenbaren und in der Niederschrift festzuhalten.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Deputation über die Mitwirkung des Deputierten. Sie entscheidet auch darüber, ob der Deputierte während der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilnehmen kann.